[B2- Gewerk] (Gruppe / Handwerksähnliche Gewerke, Bestatterhandwerk)

Stellungnahme	**für Einführung der Meisterpflicht**
	Unterlagen: ➢ Stellungnahme **Berufsausbildungsverordnung: Verordnung über die Berufsausbildung zur Bestattungsfachkraft** https://www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship/uzi78695 (Handwerk) **Meisterprüfungsverordnung:** Zum Bestattermeister/In https://www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/advanced_training/bestatt9
Tarifbindung	Es besteht keine Tarifbindung im Bestattungsgewerbe

Kriterium		**Berufsbild/Beleg**
Gefahrgeneigtheit: Schutz von Leben und Gesundheit	Beispiele für gefahrgeneigte Tätigkeit	Das deutsche Friedhofs- und Bestattungswesen ist spezialgesetzlich vor allem durch die einschlägigen Landesfriedhofs- und Bestattungsgesetze der Länder sowie durch kommunale und kirchliche Friedhofssatzungen geprägt. Die Bestattungsgesetze der Länder sind Gefahrenabwehrrecht. Bestatter haben täglich Kontakt mit verstorbenen Körpern, deren Körperflüssigkeiten (Blut, Schleim, Sekrete) und entsprechenden Infektionskrankheiten – bei Exposition u.U. mit tödlichem Ausgang – (Bsp. HIV, Hepatitis C usw.). Auch sind in jüngster Vergangenheit Fälle von Ebola und Lassa-Fieber in Deutschland aufgetreten. Beispiel: Eine tödlich verlaufene Erkrankung im Jahr 2016 bei einem aus Togo nach Deutschland verlegten US-Bürger; dieser zog in Deutschland die Infektion einer Kontaktperson nach sich. Bei solchen zunehmenden Extremfällen ist der Bevölkerungsschutz unmittelbar gefährdet. Das zuständige Robert-Koch-Institut hat vor diesem Hintergrund im Mai 2019 überarbeitete Merkblätter veröffentlicht, die auf die besonderen Herausforderungen im Umgang mit den entsprechenden hochinfektiösen Verstorbenen hinweisen (hier. Lassafieber): https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Lassa-Fieber.html

		Hinzu kommen Sterbefälle von Menschen, die aufgrund einer starken Kraft- oder Gewalteinwirkung (Bsp. Unfall) verstorben sind. Dabei ist es nicht unwahrscheinlich, dass es zu geschlossenen und/oder offenen Frakturen mit erheblichem Verletzungspotential für den Bestatter kommen kann. In diesem Zusammenhang ist die Kenntnis über den Umgang mit Verstorben und das Verschließen von Wunden mittels Nahttechniken unabdingbar, um sich als Arbeitskraft gesundheitlich selbst regelgerecht zu schützen, aber auch seine Familie sowie auch Dritte (Bsp. Angehörige) schützen zu können. Insbesondere bei der Abschiednahme von einem Verstorbenen am geöffneten Sarg durch die Angehörigen ist es unerlässlich, dass der Bestatter seine Tätigkeit nach dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt hat (DIN EN 15017), um die Übertragung von Infektionskrankheiten etc. zu unterbinden. Darüber hinaus kommen bei der Versorgung von Verstorbenen neben Desinfektionsmitteln teilweise Gefahrstoffe (z. T. auf Basis von Formaldehyd, Methanol etc.) zum Einsatz, die bei falscher Anwendung erhebliche gesundheitliche Gefahren nach sich ziehen können. Mithilfe von Grabbaggern heben Bestatter Gräber aus und verschalen diese zur Absicherung des Einsturzes für die Beerdigung. Um allen an der Beerdigung beteiligten Personen (Sargträger, Angehörige etc.) eine sichere Beisetzung zu gewährleisten, sind umfangreiche Vorschriften zur Unfallverhütung vorgeschrieben. Diese Vorschriften sind ferner auch bei Umbettungen von Verstorbenen und Exhumierungen zwingend durch die Bestatter zu beachten, um sich selbst und Dritte zu schützen. Auch der qualifizierte Umgang mit trauernden Angehörigen in Extremsituationen ist zur dauerhaften Vermeidung von psychischen Erkrankungen der Angehörigen unverzichtbar. Zu nennen sind hier insbesondere Unfallopfer, Großschadensereignisse (Germanwings Absturz, ICE- Unfall in Eschede, Love-Parade Duisburg) Suizide, Tod von Kindern. Davon abgesehen bedeutet jeder Todesfall eine Ausnahmesituation für die Angehörigen, mit der es sensibel und empathisch umzugehen gilt. **Konkrete Beispiele: Umgang mit Verstorbenen** Es besteht der regelmäßige Kontakt mit infektiösem Material wie Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen. Außerdem besteht eine offensichtliche Gefährdung durch Übertragung der Infektionserreger über die Atemluft (z. B. beim Umlagern von Verstorbenen) oder durch Stich- und Schnittverletzungen.

		Die Mikroorganismen befinden sich z.B.: ➢ auf bzw. an dem Verstorbenen, ➢ auf der mit Blut, Körpersekreten und/oder Ausscheidungen verunreinigten Wäsche, ➢ an Instrumenten, Arbeitsmitteln und Raumausstattungen. Beim Umlagern von Verstorbenen können durch das Komprimieren der Lunge luftgetragene Mikroorganismen in den Atembereich des Bestatters gelangen. Somit besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko nicht nur für vorstehend genannten Personenkreise, sondern es besteht somit auch ein erhöhtes Infektionsrisiko für die Gesamtbevölkerung. Folgende Personengruppen können neben dem Bestatter unmittelbar durch diesen gefährdet sein: ➢ Angehörige, ➢ Friedhofspersonal, Kirchenpersonal ➢ Mitarbeiter von Krematorien, ➢ Reinigungspersonal, ➢ Pflegekräfte, ➢ Rettungsdienste / Feuerwehr ➢ Polizei / Ordnungsamt. Praxisbeispiele für Mikroorganismen / Infektionsrisiken, die vorkommen können: ➢ Bakterien, z. B. Darmbakterien des Verstorbenen, die durch Hand-Mund-Kontakt (Schmierinfektion) aufgenommen werden können, ➢ Viren, wie beispielsweise Hepatitis-B-Viren (HBV) aus der Körperflüssigkeit des Verstorbenen, sie können z. B. durch kleinste Hautdefekte (Wunde als Eintrittspforte) in die Blutbahn gelangen, oder ➢ Pilze, falls der Verstorbene zu Lebzeiten an einer Pilzinfektion erkrankt war (z. B. in den inneren Organen, den Schleimhäuten von Mund, im Hals und/oder den Geschlechtsorganen) bzw. Schimmelpilze (z. B. bei der Exhumierung) im Arbeitsbereich auftreten. In Einzelfällen können auch hochpathogene Infektionserreger vorkommen (z. B. das Marburg-Virus, das beim Menschen das Marburg-Fieber, ein hämorrhagisches Fieber, auslöst.). Hierbei sind die Maßnahmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt bzw. der zuständigen Landesbehörde abzustimmen.

		Verschiedene Krankheitserreger können längere Zeit in Verstorbenen oder anhaftenden Körperflüssigkeitsresten überdauern, so z. B.: ➢ MRE / MRSA bis zu 6 Monate, ➢ HI-Virus (AIDS): wenige Stunden, ➢ HCV (Hepatitis C): 1 bis 2 Tage, ➢ HBV (Hepatitis B): bis zu 80 Tage, ➢ Diphtheriebakterien: 2 bis 3 Wochen, ➢ Staphylokokken: 1 bis 2 Monate, ➢ Tuberkulose Bakterien: mehrere Jahre sowie ➢ Milzbranderreger: Jahrzehnte. Quelle: BGI 5026 Biologische Arbeitsstoffe beim Umgang mit Verstorbenen https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/bgi5026.pdf **Versorgung von Verstorbenen** Die Versorgung umfasst Maßnahmen zur Herrichtung des Verstorbenen gemäß den Erfordernissen. Sie beinhaltet neben der Grundversorgung des Verstorbenen auch Waschen, Desinfizieren, Aus- und Ankleiden (siehe auch DIN EN 15.017 „Bestattungs-Dienstleistungen – Anforderungen“). Zur Versorgung von Verstorbenen gehören Maßnahmen zur kurzfristigen Aufbahrung am Sterbeort und zur Vorbereitung der Abholung (siehe auch DIN EN 15.017): ➢ das Entkleiden, ➢ das Entfernen und Auflisten von Wertgegenständen, ➢ das Entfernen von Kanülen und Verbänden, ➢ die Säuberung des Körpers, ➢ die oberflächliche Desinfektion des Verstorbenen, ➢ das Verschließen der Körperöffnungen, ➢ das Lockern der Totenstarre (rigor mortis) soweit möglich, ➢ das Einsetzen von Zahnprothesen, ➢ das Schließen der Augen und des Mundes, ➢ das Entfernen, Desinfizieren und Anlegen von Schmuckgegenständen und ➢ das Kämmen und Zurechtlegen der Haare.

		Gefährdungen Jeder Verstorbene ist ein potentieller Träger von Infektionserregern, die ernsthafte Erkrankungen auslösen können. Diese Erkrankungen müssen nicht zwingend den Familienangehörigen oder dem behandelnden Arzt bekannt gewesen sein. Die Grundversorgung bedingt einen direkten Kontakt zum Verstorbenen und zu dessen Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen Tätigkeitsbezogene Gefährdungen durch Biostoffe ergeben sich durch Verletzungen, insbesondere ➢ beim Entkleiden durch übersehene spitze Gegenstände in der Kleidung des Verstorbenen, ➢ beim Entfernen von Kanülen, Dränagen, Prothesen und Schmuck sowie ➢ bei der Verwendung von Skalpellen und anderen Instrumenten. Mit Gefährdungen durch Aerosolbildung ist zu rechnen ➢ bei der Kompression des Brustkorbes des Verstorbenen durch Anheben und Umlagern, ➢ beim Waschen, ➢ beim Einsatz von Haartrocknern.
	Gab es eine **Veränderung des Berufsbildes** von 2003 – 2019 in Hinblick auf Gefahrgeneigtheit, - Ausbildungsverordnung - Meisterprüfungsverordnung - beruflichen Realität (inklusive Darstellung Veränderung von Arbeitstechniken, nur Aspekt Gefahrgeneigtheit)?	➢ Ausbildungsverordnung [2003] ➢ Meisterprüfungsverordnung [2010]: Gefahrgeneigtheit in Meisterprüfungsverordnung, **siehe unten.** Erst seit August 2003 gibt es den für Bestatter und Friedhofsverwaltungen eingerichteten Ausbildungsberuf ,,Bestattungsfachkraft" auf der Grundlage einer Verordnung des BMWi. Seit 01.01.2010 gibt es eine bundeseinheitliche Verordnung zum Bestattermeister. In beiden sind die Aspekte der Gefahrengeneigtheit geregelt.
		Argumentation Gefahrgeneigtheit über Ausbildungsberufsbild: **gelbe Markierungen: Gefahrgeneigtheit** **siehe unten**
Schutz von **Kulturgütern**	Beschreibung der relevanten Kulturgüter und der Tätigkeit mit den Kulturgütern, Beispiele?	Die Bestattermeisterverordnung (BestMstrV) sieht unter § 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 (**Meisterprüfungsberufsbild)** als wesentliche Inhalte folgende Kenntnisse vor:

		„Religiöse Grundlagen sowie regionale, soziale und weltanschauliche Besonderheiten der Bestattungs-, Trauer-, Erinnerungs- und Friedhofskultur berücksichtigen." Mithin sind aufgrund der landesspezifischen Bestattungsgesetze strikte Vorgaben einzuhalten, was Art und Weise der Bestattungsarten betrifft. Die teils großen Unterschiede zwischen Kundenwunsch und rechtlich Zulässigem (Realität und Wirklichkeit) müssen behutsam und transparent vermittelt werden. (Beispiel: Urne zu Hause, Aschenteilung zur Trauerbewältigung, Beisetzungsfristen, Bestattungspflichtige, Kostentragungspflichtige etc.) **Der Bestatter als Schlüsselfigur im Bereich Sepulkralkultur** Die Bestattungskultur ist seit etwa zwei Jahrzehnten in einem fundamentalen Wandel unterworfen, und der Bestatter ist ein zentraler Akteur in diesem Prozess geworden. Neben Säkularisierung gehören Transkulturalität, ein gewandeltes Familienbild, Individualisierung und Mobilität zu den wichtigsten Schlagwörtern, und die Pluralisierung der Bestattungsformen und Rituale ist einer der bestimmenden Trends. Hatten früher die Kirchen die Deutungshoheit im Bereich der Bestattungskultur, so ist heute der Bestatter eine Schlüsselfigur in allen bestattungskulturellen Belangen. Er füllt in immer stärkerem Maße die Lücke, die die Marginalisierung der Kirche in diesem Bereich hinterlassen hat. Der Bestatter ist nicht nur der erste Ansprechpartner im Trauerfall, sondern vielfach auch Trauerbegleiter und Seelsorger. Wir befinden uns heute in der Schwellenzeit einer Bestattungskultur „im Sog der Beschleunigung" (Prof. Thomas Klie), die sich in einer Übergangsphase des „Dazwischen" und der Neuformierung befindet. Die tradierten christlichen Riten verschwinden, doch ist ein neuer bestattungskultureller Kanon, der an die Stelle des alten tritt, nicht in Sicht. Der Bestatter ist eine zentrale Instanz, die diesen Wandlungsprozess in umfassender Weise begleitet, behutsam moderiert und mitgestaltet. Auf der einen Seite stehen Discount- und Entsorgungsmentalität, anonyme Gräber, Friedhofsflucht (Seebestattung, Waldbestattung) und sogar verstärkt der Wunsch nach aktuell nicht gesetzeskonformen „Nicht-Bestattungsarten" (Urne zu Hause, Diamantbestattung). Dem steht auf der anderen Seite der starke Trend zu einer immer individuelleren Bestattung gegenüber, der alle Bereiche betrifft: Trauerfeier, Abschiedsriten, Sarg,

		Dekoration, Trauerpost und alle Formen des Gedenkens (u.a. personalisierte digitale Trauerforen). Zudem haben viele Hinterbliebene heute den Wunsch, stärker als bisher in alle Entscheidungsprozesse eingebunden zu werden. Zur gegenwärtigen Entwicklung gehört also auch eine „neue Buntheit“ der Bestattung, die neue Sinndeutungen freisetzt und bereits jetzt einen großen Reichtum, eine Vielfalt der Formen und Riten hervorgebracht hat, die unsere mobile, transkulturelle und individualisierte Gesellschaft widerspiegelt. In dieser Gegenbewegung wird die ars moriendi (die Kunst des Sterbens) mit der ars memorandi (der Kunst des Erinnerns) versöhnt. Dazu trägt heute in entscheidender Weise der Bestatter bei, der Berater und umfassender Dienstleister mit hohem bestattungskulturellem Bewusstsein ist, der lenkt und gestaltet, vermittelt und moderiert. Als Bewahrer höchster Standards im Bereich der Bestattungskultur sieht er sich sowohl individuellen Wünschen als auch einer Trauerkultur verpflichtet, die öffentlich ist und zu der der Friedhof als zentrales Kulturgut in der Mitte unseres Gemeinwesens gehört. Der Bestatter ist Garant sowohl für die transkulturelle Vielfalt in Deutschland als auch für identitätsstiftende regionale oder nationale Eigenheiten, die sich im Zusammenklang der europäischen Bestattungskulturen abbilden. Angesichts der enorm gewachsenen Verantwortung und der Vielzahl der Herausforderungen in diesem so existenziellen Bereich unserer Kultur ist eine qualifizierte Aus- eine Weiterbildung der Bestatter notwendiger denn je. Alle bestattungskulterellen Aspekte sind somit auch integraler Teil der Meisterausbildung „Die Kultur eines Volkes erkennt man daran, wie es mit seinen Toten umgeht“ (Perikles, 493-429 v. Chr.)
	Die Initiative Kulturerbe Friedhof beabsichtigt die deutsche Friedhofskultur IN DIE UNESCO-LISTE DES IMMATERIELLEN KULTURERBES DER MENSCHHEIT aufzunehmen.	http://www.kulturerbe-friedhof.de/
Verwandtschaft von Berufen		Keine Verwandtschaft von Berufen

Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Bestatterhandwerk (Bestattermeisterverordnung)
- Auszug-

gelbe Markierungen: Gefahrgeneigtheit

§ 2 Meisterprüfungsberufsbild

1. Aufträge durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung von Verfahren und Methoden der Arbeitsplanung und -organisation, von berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften einschließlich der Hygienevorschriften, technischen Normen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik von Personal, Material und Geräten soweit von Möglichkeiten zum Einsatz von Auszubildenden.
2. Formalitäten mit Behörden sowie privaten und öffentlich- rechtlichen Dienstleistungseinrichtungen abwickeln, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit planen und veranlassen, insbesondere im Hinblick auf die Bestattungsvorsorge, sowie die Bestattungs-, Trauer-, Erinnerungs- und Friedhofskultur.
3. Religiöse Grundlagen sowie regionale, soziale und weltanschauliche Besonderheiten der Bestattungs-, Trauer-, Erinnerungs- und Friedhofskultur berücksichtigen.
4. Erd- und Feuerbestattungen sowie Exhumierungen und Umbettungen unter Berücksichtigung des Einsatzes von Techniken, Werkzeugen, Geräten und Maschinen planen, koordinieren, durchführen und kontrollieren.
5. Einsatz von Waren und Dienstleistungen unter ökonomischen, ökologischen, gestalterischen, ethischen und hygienischen Aspekten planen, koordinieren und kontrollieren.
6. Technische und organisatorische Aufgaben unter Berücksichtigung von Instrumenten, Methoden und Verfahren zum Betrieb von Friedhöfen wahrnehmen, neue Beisetzungsflächen im Rahmen behördlich vorgegebener Bebauungsplanung erschließen.

Bestattungsfachkraft (RAHMENLEHRPLAN für den Ausbildungsberuf Bestattungsfachkraft)
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.2007)
LINK:
https://www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship/uzi78695

gelbe Markierungen: Gefahrgeneigtheit

Auszug Lernfeld 9: Verstorbene versorgen und transportieren

Im fachtheoretischen Teil hat der Prüfling Kenntnisse in folgenden Fächern nachzuweisen:
1. Hygiene,
insbesondere hygienische Versorgung Verstorbener, Überführung, Aufbewahrung;
2. Gestaltung,
insbesondere Aufbahrung und Ausgestaltung der Trauerfeier, Trauerfloristik, Gestaltung von Trauerbriefen, -anzeigen und Danksagungen, Riten und Gebräuche, Trauermusik;
3. Gesprächsführung und Grundlagen der Trauerpsychologie;
4. Recht,
insbesondere Grundlagen des Bestattungs- und Friedhofsrechts, Vorschriften bei Überführungen, Personenstandsrecht, Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, Vertragsrechts, Handels- und Gesellschaftsrechts, Erbrechts, Rechts der Arbeitssicherheit, Berufskunde;

Ziel

Die Schülerinnen und Schüler achten beim Umgang mit dem Verstorbenen dessen Würde, berücksichtigen Grundsätze des Gesundheitsschutzes und rechtliche Vorgaben.

Die Schülerinnen und Schüler prüfen, ob die für eine Versorgung und Überführung erforderlichen Unterlagen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Sie versorgen den Verstorbenen unter Verwendung der erforderlichen Hilfsmittel und orientieren sich dabei an den Richtlinien des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Entsprechend der Wünsche der Hinterbliebenen bereiten sie den Verstorbenen für eine Abschiednahme vor.

Die Schülerinnen und Schüler organisieren auftragsgemäß den Transport von Verstorbenen. Sie wählen entsprechend der örtlichen Bedingungen die Transportmittel für eine sichere Überführung aus. Für Auslandsüberführungen recherchieren die Schülerinnen und Schüler länderspezifische Bestimmungen und beschaffen die notwendigen Dokumente. Dabei wenden sie fremdsprachliche Kenntnisse an.

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen betriebliche und außerbetriebliche Aufbewahrungsund Versorgungsräumlichkeiten unter hygienischen und rechtlichen Aspekten. Unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung dokumentieren sie ihre Arbeitsschritte.

Sie achten bei allen Handlungen die Würde des Verstorbenen, nehmen Rücksicht auf die Wünsche der Hinterbliebenen und beachten ästhetische Aspekte.

Inhalte

Todesbescheinigung Todeszeichen offene,
geschlossene Aufbahrung Hygienemaßnahmen
und Desinfektion Eigen-, Fremdüberführung
ergonomische Arbeitsweise
Bestattungskraftwagen
Europäisches Übereinkommen über die Leichenbeförderung
Internationales Abkommen über Leichenbeförderung

Rahmenlehrplan Bestattungsfachkraft:
https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Bildung/BeruflicheBildung/rlp/Bestattung.pdf
Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
gelbe Markierungen: Gefahrgeneigtheit

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs-berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	**2**	**3**
1	Durchführen von Trauerfeiern, Beisetzungen und Bestattungen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1)	Grabtechnische Arbeiten a) Grabstellen einrichten, öffnen und schließen b) Grabstellen für die Bestattung anlegen und dekorieren c) Umbettung oder Exhumierung veranlassen und vornehmen
		Versorgung von Verstorbenen d) Maßnahmen des persönlichen Gesundheitsschutzes anwenden e) Grundversorgung durchführen, insbesondere hygienische Maßnahmen, Einkleiden, Kosmetik und Einbetten f) Transport und Überführung von Verstorbenen durchführen g) Verstorbene unter Berücksichtigung rechtlicher und hygienischer Vorgaben aufbewahren h) Verstorbene unter Berücksichtigung trauerpsychologischer, religiöser und weltanschaulicher Aspekte aufbahren
		Vorbereiten, Organisieren und Durchführen von Bestattungen i) Organisation und Ablauf der Trauerfeier, insbesondere Trauerzeremonie und Kondukt, festlegen und veranlassen; bei der Textgestaltung sowie bei der Auswahl von Trauermusik mitwirken j) bei der Erdbestattung unter Berücksichtigung der Bestattungsart mitwirken k) Möglichkeiten der Feuerbestattung beschreiben, Urnenbeisetzungen durchführen
2	Bearbeiten von Bestattungsaufträgen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2)	a) Voraussetzungen für die Erteilung des Bestattungsauftrages, insbesondere Berechtigung zur Wahrnehmung der Totenfürsorge, Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen und ärztliche Todesbescheinigung, prüfen b) Beteiligte über besondere Verhaltensmaßnahmen im Rahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes informieren c) Auftraggeber über Bestattungsarten und deren Modalitäten sowie Produkte beraten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs-berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		d) schriftliche Angebote erstellen e) letztwillige Verfügungen, Weisungen und vertragliche Abreden prüfen und berücksichtigen f) Finanzierungsmodalitäten des Bestattungsauftrages prüfen g) über Möglichkeiten der organisatorischen und psychologischen Betreuung und Hilfeleistung nach der Bestattung informieren
3	Riten und Gebräuche (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3)	a) bestattungsbezogene Religionsgeschichte und weltanschauliche Gesichtspunkte bei der Bestattung berücksichtigen b) Entwicklung und Geschichte der Trauerkultur berücksichtigen
		c) Bestattungskulturen und -formen, insbesondere den Angehörigen, erläutern
4	Berufsbezogene Rechtsvorschriften, Normen und technische Unterlagen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4)	a) berufsbezogene Rechtsvorschriften anwenden b) Normen, technische Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Handbücher, Montageanleitungen sowie Betriebs- und Arbeitsanweisungen anwenden
5	Be- und Verarbeiten von Werkund Hilfsstoffen, Durchführen warenkundlicher Arbeiten (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5)	a) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren und der Werkstoffe auswählen b) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Holz, Kunststoffe, Textilien und Metalle, auswählen, auf Fehler und Einsetzbarkeit prüfen, transportieren und lagern c) Holz und Metalle von Hand und mit Maschinen bearbeiten; Werkstoffverbindungen herstellen d) Särge und Urnen herrichten e) Stoffe, insbesondere Chemikalien und Lösungen, unterscheiden und anwenden
6	Psychologische Maßnahmen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 6)	a) Personen beraten und betreuen, situationsbezogenes Verhalten und angepasste Gesprächsführung anwenden b) trauerpsychologische Maßnahmen anwenden und solche Leistungen Dritter vermitteln c) Maßnahmen zur psychologischen Verarbeitung beruflicher Eindrücke und Erlebnisse anwenden
7	Bestattungsvorsorge (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 7)	a) über Bedeutung und Möglichkeiten der Bestattungsvorsorge informieren b) Angebote über die Bestattungsvorsorge unterbreiten c) Finanzierungsmöglichkeiten der Bestattungsvorsorge erläutern

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs-berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	**2**	**3**
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
4	Umweltschutz (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 5)	a) Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten der Informations- und Kommunikationssysteme einschließlich des Internets für den Ausbildungsbetrieb erläutern b) Informationen beschaffen, bewerten und nutzen; Daten erfassen, sichern und pflegen c) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken bearbeiten und lösen d) Vorschriften zum Datenschutz anwenden
6	Planen von Arbeitsabläufen, Ausführen von Geschäfts- und Verwaltungsvorgängen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 6)	a) Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen b) technische Unterlagen beschaffen und nutzen, insbesondere Gebrauchsanweisungen, Kataloge, Fachzeitschriften und Fachbücher c) Bedarf an Arbeitsmitteln feststellen, Arbeitsmittel zusammenstellen, Sicherungsmaßnahmen planen d) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten e) Berichte erstellen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs-berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	**2**	**3**
		f) Zeitaufwand und personellen Bedarf einschließlich Dienstleistungen Dritter abschätzen g) Aufgaben und Arbeitsabläufe im Team planen und umsetzen, Ergebnisse auswerten h) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen i) Abstimmungen mit den am Arbeitsvorgang betrieblichen und außerbetrieblichen Beteiligten treffen j) Verwaltungsvorgänge bearbeiten k) bei der Kostenermittlung mitwirken l) fremdsprachliche Fachausdrücke anwenden
7	Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 7)	a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen b) Handwerkzeuge handhaben und instand halten c) Geräte und Maschinen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen, technische Einrichtungen anwenden d) Störungen an Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen e) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen warten
8	Qualitätssichernde Maßnahmen und Kundenorientierung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 8)	a) Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele unterscheiden b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen c) Arbeiten kundenorientiert durchführen d) Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren e) Fachnormen zur Qualitätssicherung umsetzen
		f) Arbeiten von Dritten, insbesondere von beauftragten Firmen, anhand von Vorgaben überwachen und dokumentieren g) Mängel feststellen und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung veranlassen

B2-Gewerk: Zahlenreihen: Lehrlingsbestand, bestandene Gesellenprüfung, bestandene Meisterprüfung, Betriebe Endbestand, Betriebe Zugänge, Betriebe Abgänge

Seit Beginn der Ausbildung im Jahr 2003 haben bislang 1.766 Prüflinge erfolgreich ihre Prüfungen zur Bestattungsfachkraft abgelegt. Im Jahr 2016 erlangten
152 Auszubildende ihren Abschluss, davon waren 53 % männlich und 47 % weiblich (Bundesverband Deutscher Bestatter e. V. [2016], Gesamtübersicht der Ausbildungsabschlüsse in der Bestatterbranche 2003–2016).“ [Auszug aus Steuerberater-Branchenhandbuch, Stollfuß-Verlag].
Im Jahr 2018 erlangten 155 Auszubildende ihren Abschluss. Aktuell sind rund 200 Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr.

Erfassung der Daten mit der ersten Prüfung im Jahr 2005

Bestattungs-fachkraft	Gesamt	m	W
2005	23	15	8
2006	68	47	21
2007	108	70	38
2008	119	71	48
2009	148	101	47
2010	156	68	88
2011	141	71	70
2012	174	105	69
2013	151	85	66
2014	118	56	62
2015	137	74	63
2016	152	81	71
2017	116	69	47
2018	155	78	77
2019 (Stand: Winterprüfung)	21	12	9

Erfassung der Daten beim Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. seit 2003

Funeralmaster (Bestattermeister)	Gesamt	m	w
2003	13	9	4
2004	20	16	4
2005	25	21	4
2006	17	16	1
2007	40	28	12
2008	46	35	11
2009	43	34	9
2010	37	28	9
2011	36	27	9

Erfassung der Daten mit der ersten Prüfung 2011

Bestattermeister nach BestMstrVO	Gesamt	m	w
2011	17	12	5
2012	71	47	24
2013	41	27	14
2014	24	14	10
2015	21	13	8
2016	24	13	11
2017	18	13	5
2018	23	17	6
2019 (Stand Mai)	32	18	14

Ausbildungszahlen der Betriebe des Bestatterhandwerks von 2003 bis 2018 nach Bundesländern

Bundesland	Schuljahr 2003/2004	Schuljahr 2004/2005	Schuljahr 2005/2006	Schuljahr 2006/2007	Schuljahr 2007/2008	Schuljahr 2008/2009	Schuljahr 2009/2010	Schuljahr 2010/11
Baden-Württemberg	5	9	17	23	15	18	22	29
Bayern	10	22	18	17	20	20	21	26
Berlin	4	5	13	11	11	5	2	4
Brandenburg	1	2	4	2	4	5	7	0
Bremen	0	1	1	1	2	2	0	2
Hamburg	0	1	4	2	4	4	4	3
Hessen	4	6	6	5	5	6	6	8
Mecklenburg-Vorp.	0	1	2	1	1	2	2	1
Niedersachsen	5	15	14	16	18	19	24	30
NRW	13	16	32	37	36	32	39	44
Rheinl.-Pfalz	2	9	2	5	9	11	9	8
Saarland	1	0	0	1	4	4	3	1
Sachsen	3	8	10	12	13	14	12	4
Sachsen-Anhalt	0	1	2	3	4	5	5	1
Schlesw.Holstein	1	4	7	7	3	3	4	5
Thüringen	2	1	5	1	4	4	5	2
Gesamt	**51**	**101**	**137**	**144**	**153**	**154**	**165**	**168**
davon Umschüler	6	18	17	23	20	37	44	27
männlich	32	64	83	83	78	76	83	86
weiblich	19	37	54	61	75	78	82	82

Bundesland	Schuljahr 2011/2012	Schuljahr 2012/2013	Schuljahr 2013/14	Schuljahr 2014/2015	Schuljahr 2015/2016	Schuljahr 2016/2017	Schuljahr 2017/2018	Schuljahr 2018/2019	derzeit in Ausbildung Stand 1.10.2018
Baden-Württemberg	21	17	17	16	13	18	17	26	**72**
Bayern	19	20	21	18	17	24	18	29	**75**
Berlin	3	3	1	2	0	2	1	2	**5**
Brandenburg	1	3	3	3	3	3	2	3	**9**
Bremen	1	2	1	2	2	2	3	3	**10**
Hamburg	3	2	2	3	3	4	7	4	**13**
Hessen	9	7	7	5	5	5	8	12	**14**
Mecklenburg-Vorp.	3	4	4	2	1	0	3	4	**8**
Niedersachsen	21	22	20	14	22	21	20	20	**54**
NRW	40	37	32	50	41	39	60	46	**145**
Rheinl.-Pfalz	9	8	6	8	13	8	9	11	**32**
Saarland	2	2	2	2	3	4	1	0	**3**
Sachsen	9	6	3	12	9	7	1	5	**18**
Sachsen-Anhalt	4	2	2	6	5	1	0	4	**9**
Schlesw.Holstein	6	7	7	11	4	10	8	8	**20**
Thüringen	3	2	2	4	1	5	4	7	**16**
Gesamt	**154**	**144**	**130**	**158**	**142**	**153**	**162**	**184**	**503**
davon Umschüler	28	21	22	29	20	19	16	9	43
männlich	78	75	72	90	73	82	79	80	260
weiblich	76	69	58	68	69	71	83	104	243

Eingetragene Berufsausbildungsverträge

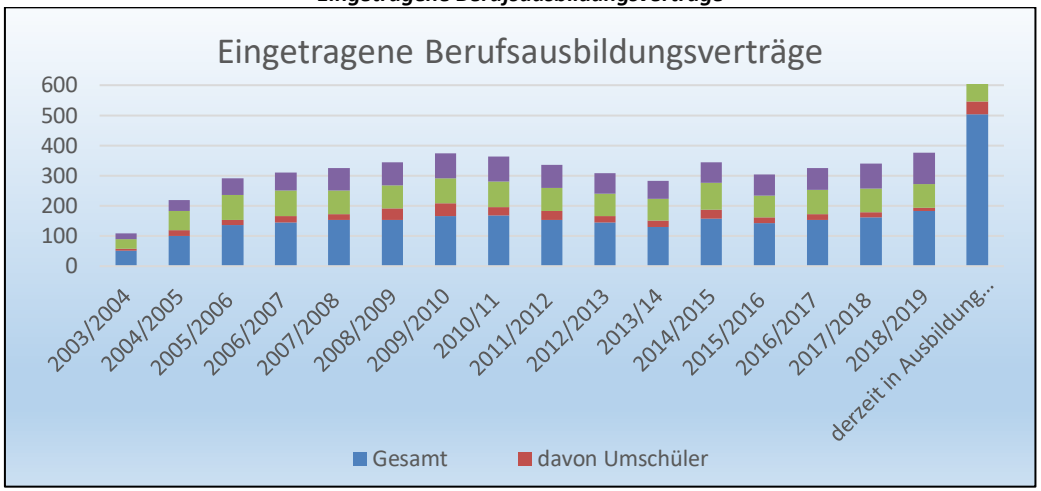

Anzahl der erfolgreichen Abschlüsse Bestattungsfachkraft 2005-2018:
Seit Ausbildungsbeginn im Jahr 2003 haben 1.766 Auszubildende Ihre Ausbildung zur Bestattungsfachkraft erfolgreich abgeschlossen.

- 2005 waren es 23 Bestattungsfachkräfte
- 2006 waren es 68 Bestattungsfachkräfte
- 2007 waren es 108 Bestattungsfachkräfte
- 2008 waren es 119 Bestattungsfachkräfte
- 2009 waren es 148 Bestattungsfachkräfte
- 2010 waren es 156 Bestattungsfachkräfte
- 2011 waren es 141 Bestattungsfachkräfte
- 2012 waren es 174 Bestattungsfachkräfte
- 2013 waren es 151 Bestattungsfachkräfte
- 2014 waren es 118 Bestattungsfachkräfte
- 2015 waren es 137 Bestattungsfachkräfte
- 2016 waren es 152 Bestattungsfachkräfte
- 2017 waren es 116 Bestattungsfachkräfte
- 2018 waren es 155 Bestattungsfachkräfte

Quelle: BDB Düsseldorf Mai 2019

Mit der Kostenstrukturstatistik 2002 wurden die privaten Bestattungsinstitute erstmalig in der amtlichen Statistik erfasst. Danach waren im Jahr 2002 bundesweit 3.557 Unternehmen als Bestattungsinstitute tätig. Die Branche ist nach wie vor sehr geprägt von Familienunternehmen. Bei 66,7% der Unternehmen handelt es sich um Einzelunternehmen, 10,4% sind als Personengesellschaften und 22,7% als Kapitalgesellschaften organisiert.

Insgesamt waren im Jahr 2002 im Bereich der privaten Bestattungsinstitute 21.929 Personen tätig. Dabei beschäftigten knapp zwei Drittel der Unternehmen bis zu fünf Personen, der Durchschnitt lag bei 6,2 Beschäftigten je Unternehmen. Im Zeitraum zwischen 2002 und 2006 sank die Zahl der Bestattungsinstitute gegenüber der Vorerhebung (Berichtsjahr 2002) um 392 Unternehmen (–11,0 %). Im Jahr 2006 waren bundesweit 3 165 Unternehmen als Bestattungsinstitute tätig.
Zum 30.09.2006 waren in dieser Branche rund 1.998 Personen (–9,1 %) weniger beschäftigt als 2002. Insgesamt waren im Jahr 2006 im Bereich der privaten Bestattungsinstitute 19.931 Personen tätig. Dabei beschäftigte der Durchschnitt der Unternehmen 6,3 Personen.

Im Jahr 2010 gab es bundesweit knapp 3.800 Bestattungsinstitute. Bei 67,0 % der Unternehmen handelte es sich um Einzelunternehmen, 13,6 % waren als Personengesellschaften und 19,4 % als Kapitalgesellschaften und sonstige Rechtsformen organisiert.

Insgesamt waren im Jahr 2010 im Wirtschaftszweig Bestattungsinstitute knapp 24.000 Personen tätig. Dabei beschäftigte der Durchschnitt der Unternehmen
6,4 Personen.

Im Jahr 2014 waren bundesweit knapp 4.300 Bestattungsinstitute registriert. Bei 66,8 % der Unternehmen handelte es sich um Einzelunternehmen, 15,2 % waren als Personengesellschaften und 18,0 % als Kapitalgesellschaften oder sonstige Rechtsformen organisiert.

Insgesamt waren im Jahr 2014 im Wirtschaftszweig „Bestattungsinstitute“ knapp 27.000 Personen tätig. Dabei beschäftigte der Durchschnitt der Unternehmen
6,3 Personen. Der Anteil der abhängig Beschäftigten an den tätigen Personen insgesamt betrug 80,6 %, während dieser Anteil in der Gesamtwirtschaft bei 73,6 % lag.

Die aktuellen Betriebszahlen betragen gemäß der Statistik des Deutschen Handwerkskammertages

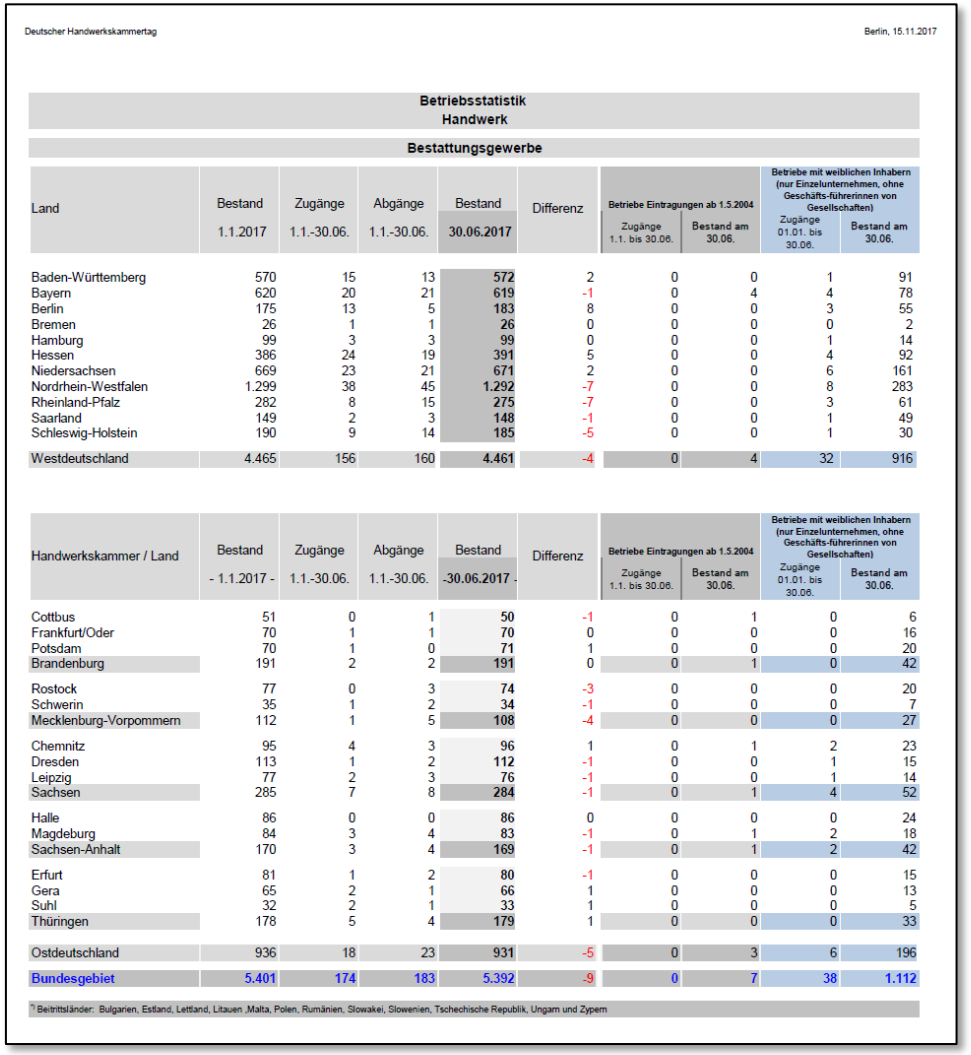

Deutscher Handwerkskammertag — Berlin, 15.11.2017

Betriebsstatistik
Handwerk

Bestattungsgewerbe

Land	Bestand 1.1.2017	Zugänge 1.1.-30.06.	Abgänge 1.1.-30.06.	Bestand 30.06.2017	Differenz	Betriebe Eintragungen ab 1.5.2004: Zugänge 1.1. bis 30.06.	Betriebe Eintragungen ab 1.5.2004: Bestand am 30.06.	Betriebe mit weiblichen Inhabern (nur Einzelunternehmen, ohne Geschäfts-führerinnen von Gesellschaften): Zugänge 01.01. bis 30.06.	Betriebe mit weiblichen Inhabern (nur Einzelunternehmen, ohne Geschäfts-führerinnen von Gesellschaften): Bestand am 30.06.
Baden-Württemberg	570	15	13	572	2	0	0	1	91
Bayern	620	20	21	619	-1	0	4	4	78
Berlin	175	13	5	183	8	0	0	3	55
Bremen	26	1	1	26	0	0	0	0	2
Hamburg	99	3	3	99	0	0	0	1	14
Hessen	386	24	19	391	5	0	0	4	92
Niedersachsen	669	23	21	671	2	0	0	6	161
Nordrhein-Westfalen	1.299	38	45	1.292	-7	0	0	8	283
Rheinland-Pfalz	282	8	15	275	-7	0	0	3	61
Saarland	149	2	3	148	-1	0	0	1	49
Schleswig-Holstein	190	9	14	185	-5	0	0	1	30
Westdeutschland	4.465	156	160	4.461	-4	0	4	32	916

Handwerkskammer / Land	Bestand - 1.1.2017 -	Zugänge 1.1.-30.06.	Abgänge 1.1.-30.06.	Bestand -30.06.2017 -	Differenz	Betriebe Eintragungen ab 1.5.2004: Zugänge 1.1. bis 30.06.	Betriebe Eintragungen ab 1.5.2004: Bestand am 30.06.	Betriebe mit weiblichen Inhabern (nur Einzelunternehmen, ohne Geschäfts-führerinnen von Gesellschaften): Zugänge 01.01. bis 30.06.	Betriebe mit weiblichen Inhabern (nur Einzelunternehmen, ohne Geschäfts-führerinnen von Gesellschaften): Bestand am 30.06.
Cottbus	51	0	1	50	-1	0	1	0	6
Frankfurt/Oder	70	1	1	70	0	0	0	0	16
Potsdam	70	1	0	71	1	0	0	0	20
Brandenburg	191	2	2	191	0	0	1	0	42
Rostock	77	0	3	74	-3	0	0	0	20
Schwerin	35	1	2	34	-1	0	0	0	7
Mecklenburg-Vorpommern	112	1	5	108	-4	0	0	0	27
Chemnitz	95	4	3	96	1	0	1	2	23
Dresden	113	1	2	112	-1	0	0	1	15
Leipzig	77	2	3	76	-1	0	0	1	14
Sachsen	285	7	8	284	-1	0	1	4	52
Halle	86	0	0	86	0	0	0	0	24
Magdeburg	84	3	4	83	-1	0	1	2	18
Sachsen-Anhalt	170	3	4	169	-1	0	1	2	42
Erfurt	81	1	2	80	-1	0	0	0	15
Gera	65	2	1	66	1	0	0	0	13
Suhl	32	2	1	33	1	0	0	0	5
Thüringen	178	5	4	179	1	0	0	0	33
Ostdeutschland	936	18	23	931	-5	0	3	6	196
Bundesgebiet	5.401	174	183	5.392	-9	0	7	38	1.112

[1] Beitrittsländer: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen ,Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern